

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 86.

Mittwoch, den 27. März.

1839.

Bekanntmachung.

Heute, Mittwochs den 27. März, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hieselbst im gewöhnlichen Locale.

Bekanntmachung.

Vom 1. April dieses Jahres an, wird das Personengeld bei der Journalliere zwischen Grimma und Leipzig, einschließlich des Postcontingentes, auf Vier Groschen auf die Meile, oder 13 Gr. für die ganze $3\frac{1}{2}$ Meilen betragende Tour festgesetzt, wofür 15 Pfd. Reisegepäck frei passieren. In Grimma können sich die Personen gleich für die Rückfahrt am nämlichen Tage einschreiben lassen.

Mit dieser Post werden auch Briefe, Selber bis zu 100 Thaler in Silber und bis zu 1000 Thaler in Gold oder Papiergeld so wie P^oste bis zu 10 Pfd. Gewichte gegen das tarifmäßige Porto befördert.

Leipzig, den 22. März 1839.

Königliches Ober-Postamt,
von Hüttner.

Das Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend.

(Beschluss)

Die Verordnung, die Ausführung des vorstehenden Gesetzes betreffend, lautet:

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Vorschrift.

(Zu §. 1 des Gesetzes.)

§. 1. Außer den, im Gesetze vom heutigen Tage, so wie in nachstehender Verordnung ausdrücklich angezogenen Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 und der Verordnung vom 30. Mai 1836 leiden auch alle übrige Bestimmungen des Wahlgesetzes und gedachter Ausführungsverordnung auf die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens subsidiarische, beziehentlich analoge Anwendung.

Es ist daher in allen Fällen, für welche das Gesetz vom heutigen Tage und gegenwärtige Verordnung nicht besondere Vorschrift enthalten (vergleiche Gesetz vom heutigen Tage §. 8 und 11), auf die für die übrigen Wahlen gültigen Anordnungen zurückzugehen.

II. Wahlbezirke und Wahlabtheilungen.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

§. 2. Der erste Wahlbezirk umfaßt

- a) den Dresdener Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der Amtsbezirke Meissen und Hain, und
 - b) den Budissiner Kreisdirectionsbezirk,
- der zweite die Stimmberechtigten des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig,
- der dritte

- a) die Stimmberechtigten des Fabrikstandes der Stadt Leipzig,
- b) den übrigen Leipziger Kreisdirectionsbezirk, einschließlich des Gemeindebezirks der Stadt Hainichen,

c) die Amtsbezirke Meissen und Hain,

d) die Schönburgschen Recesherrschaften Glauchau und Waldenburg, einschließlich der Pfarrodalgerichte zu Meerane,

e) die Gemeindebezirke der Städte Grimmitzschau und Weidau, der vierte die Amtsbezirke Chemnitz, Augustsburg und Sachsenburg mit Frankenberg,

der fünfte den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk, ausschließlich der beziehentlich zum dritten und vierten Wahlbezirk geschlagenen Recsherrschaften, Städte und Amtsbezirke.

§. 3. Bei Stimmberechtigten, deren persönlicher Wohnort von dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, verschieden ist, entscheidet letzterer darüber, welchem Wahlbezirke sie angehören.

§. 4. Jeder der §. 2 geordneten Wahlbezirke, mit Ausnahme des zweiten, zerfällt zu Veranstaltung der Urwahlen in mehrere Wahlabtheilungen im Sinne der dauerlichen Wahlen (Wahlgesetz §. 79 und 91, Verordnung vom 30. Mai 1836 zu §. 6), also mit der Wirkung, daß die Urwähler einer Abtheilung die Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben.

Die Bildung dieser Wahlabtheilungen hat der Wahlcommissar, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Wohnorte der Stimmberechtigten und deren gewerbliche, oder sonstige Verbindung unter einander, nach seinem Ermessen zu bewirken, jedoch soll die Anzahl der Wahlabtheilungen nicht über vier in einem Wahlbezirke betragen.

III. Wahlbehörden.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

§. 5. Die Leitung der Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens steht

- a) für den ersten Wahlbezirk der Dresdener,
- b) für den zweiten und dritten der Leipziger,
- c) für den vierten und fünften der Zwickauer Kreisdirection

zu.

§. 6. Das Ministerium des Innern behält sich jedoch vor, für